

Garantie

swisspor - Garantie

Garantie- und Haftungsbedingungen der swisspor AG,
CH-6312 Steinhausen

1. Garantieerklärung

1.1 Materialgewährleistung

Die swisspor AG – nachfolgend kurz Lieferant genannt – gewährleistet gegenüber dem bauausführenden Unternehmer – nachfolgend kurz Unternehmer genannt –, dass die durch sie gelieferten Produkte den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Herstellerangaben, den einschlägigen SIA-Normen und dem zum Zeitpunkt der Lieferung anerkannten Stand der Technik entsprechen.

1.2 Systemgarantie

1.2.1 Gewährleistung

Die Systemgarantie gilt ausschliesslich für die durch den Lieferanten gelieferten Produkte und Handelswaren und nur bei Verwendung in den vom Lieferanten anerkannten Systemen. Sie garantiert dem bauausführenden Unternehmer während der Garantiedauer folgende Eigenschaften:

- Die Verträglichkeit der Systemkomponenten untereinander bei bestimmungsgemäsem Schichtenaufbau
- Die Funktionstüchtigkeit der Systemkomponenten bei bestimmungsgemäsem Gebrauch
- Die Wasserdichtigkeit und Witterungsbeständigkeit der Abdichtungsbahnen
- Die Wärmedämmfunktion der Isolationsplatten

1.2.2 Garantiebeginn und -dauer / Verjährung

Die Garantie beginnt ab Baustellenabnahme der betroffenen Arbeitsgattungen, spätestens aber 6 Monate nach Auslieferung der Produkte durch den Lieferanten. Der Unternehmer hat die qualitative und quantitative Korrektheit der Materiallieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich dem Lieferanten schriftlich zu rügen. Für offene Mängel dauert die Garantiefrist (=Rügefrist) 2 Jahre, für verdeckte Mängel dauert die Garantiefrist (=Rügefrist) 5 Jahre, vorausgesetzt, dass der Unternehmer dem Lieferanten den Mangel sofort nach der Entdeckung rügt und auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

Sämtliche Ansprüche verjähren spätestens innert 5 Jahren ab Baustellenabnahme der betroffenen Arbeitsgattungen, spätestens aber 66 Monate nach Auslieferung der Produkte durch den Lieferanten.

1.3 Garantieleistung

1.3.1 Voraussetzungen

Wird der Unternehmer berechtigterweise vom Bauherrn aufgrund des Werkvertrages in Anspruch genommen und ist gerichtlich festge-

stellt, dass der geltendgemachte Werkmangel ursächlich auf die bestimmungsgemässe Verwendung eines durch den Lieferanten gelieferten Produktes zurückzuführen war, so leistet der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat, in folgenden Schadenfällen Gewähr:

- bei Schäden, welche nachgewiesen auf Materialfehler eines durch den Lieferanten gelieferten Produktes zurückzuführen sind;
- bei Schäden, welche nachgewiesen auf fehlende Eigenschaften im Sinne von Ziffer 1.2.1 zurückzuführen sind;

Mängel oder Schäden, welche nicht der Lieferant zu vertreten hat, sind von der Garantie nach Massgabe von Ziffer 3 und 4 ausgeschlossen.

1.3.2 Rechtsfolgen

Liegt ein Gewährleistungsfall nach Ziffer 1.3.1 vor, so erbringt der Lieferant (unter Ausschluss weiterer Ansprüche) folgende Leistungen:

- Kostenlose zur Verfügungstellung der zur Mängelbehebung erforderlichen Produkte des Lieferanten (ohne Geräte), soweit sie zur Erfüllung der Garantieleistung gemäss Ziffer 1.1 notwendig sind.
- Erstattung der notwendigen Kosten für die Nachbesserung oder Beseitigung der Schäden.

2. Mangelfolgeschäden

Eine Haftung für Mangelfolgeschäden (z.B. Kostenersatz für Arbeiten oder Materialien anderer Baubeteiligter) oder sonstige Folgeschäden (insbesondere für Vermögensschäden, entgangener Gewinn wegen Betriebsausfall, etc.) übernimmt der Lieferant nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

3. Garantiebedingungen

Ein Anspruch auf die unter Ziffer 1.3.2 garantierten Leistungen des Lieferanten entfällt, wenn die nachfolgenden Bedingungen ganz oder teilweise nicht eingehalten werden. Die Gewährleistung setzt voraus,

- 3.1 dass der Unternehmer seinen kommerziellen Verpflichtungen, insbesondere der Pflicht zur Bezahlung und zur Einhaltung der mit dem Lieferanten vereinbarten Zahlungsbedingungen fristgerecht nachgekommen ist;
- 3.2 dass der Unternehmer die Produkte des Lieferanten vorschriftsgemäss lagert und transportiert;
- 3.3 dass der Unternehmer die Produkte des Lieferanten sach- und fachgerecht und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde und des Handwerks, sowie in Befolgung der Verlegerichtlinien, der technischen Normen und der Instruktionen der

Hersteller, etc. bearbeitet und einbaut. Dass bei Flachdächern sind zusätzlich die Vorschriften bezüglich Entwässerung und Gefälle nach SIA strikte einzuhalten;

- 3.4 dass der Unternehmer die Beschaffenheit und Vorbereitung des Untergrunds vor Beginn der Arbeiten prüft und nötigenfalls nachbearbeitet oder verbessert;
- 3.5 dass der Unternehmer qualitativ einwandfreie Nebenprodukte von anerkannten Herstellern verwendet;
- 3.6 dass nach Abnahme der Abdichtungsarbeiten an den Systemkomponenten keine Änderungen (wie Verlege- oder Reparaturarbeiten) durch Dritte durchgeführt werden;
- 3.7 dass der Unternehmer während der ersten 5 Jahre nach Abnahme der entsprechenden Arbeitsgattungen mindestens 1 Mal jährlich, das erste Mal spätestens 12 Monate nach Baustellenabnahme der entsprechenden Arbeitsgattungen, bei den Produkten und Systemen des Lieferanten jene Wartungs- und Unterhaltsarbeiten durchführt oder durch fachlich ausgewiesenes Personal ausführen lässt, die zur Werterhaltung erforderlich und technisch durchführbar sind. Dass Art und Umfang dieser periodisch durchzuführenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten vom Unternehmer und vom Bauherrn jeweils in einem Protokoll unterschrieben festzuhalten sind; dass diese Protokolle im Garantiefall dem Lieferanten vorzuweisen sind.
- 3.8 dass der Unternehmer dem Lieferanten festgestellte Mängel oder drohende resp. bereits eingetretene Schäden unverzüglich meldet und spätestens 2 Wochen nach Festlegung der Sanierungsvariante einen schriftlichen Kostenvorschlag unter Beachtung von Ziffer 1.3 zur Genehmigung unterbreitet.

Bei Nichtbeachtung einer der vorerwähnten Bedingungen verwirkt der Unternehmer allfällige Ansprüche.

4. Garantieeinschränkung

Die Garantie des Lieferanten kann nicht beansprucht werden für Mängel oder Schäden, welche verursacht worden sind durch

- 4.1 Ausführungs-, Planungs- und Verlegefehler, sowie sonstige Fehlleistungen oder Versäumnisse des Unternehmers oder anderer am Bau Beteiligter (Planer, Bauherr, etc.)
- 4.2 mechanische Überlastungen, sowie Gebäude-setzungen oder -bewegungen
- 4.3 unvorhersehbare (chemische oder sonstige) Überlastungen aus der Umwelt

- 4.4 Zerstörungen durch höhere Gewalt oder Elementarereignisse (Feuer, Wasser, etc.).

Mängel und Schäden, die nach Ziffer 4.1 werkstoffs-, planungs-, und/oder verarbeitungsbedingt sind, sind je nach dem Grad der Verursachung anteilig vom Lieferanten und von den anderen Verursachern zu übernehmen.

5. Weitere Pflichten des ausführenden Unternehmers

- 5.1 Sorgfaltspflicht: Der Unternehmer hat die zum Einbauzeitpunkt gültigen Regeln der Technik und der Baukunde, die Pläne und Weisungen der beteiligten Planer, sowie die Angaben über Verwendungszweck und Eigenschaften der Produkte des Lieferanten gemäss den zu diesem Zeitpunkt gültigen Unterlagen (Montageanleitungen, etc.) bzw. alle weiteren Vorschriften und Empfehlungen des Lieferanten zu beachten, einzuhalten bzw. für deren Einhaltung besorgt zu sein. Bei Nichtbeachtung einer vorerwähnten Sorgfaltspflicht verwirkt der Unternehmer allfällige Ansprüche.
- 5.2 Mitwirkungspflicht: Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, vor Beginn allfälliger Mängelbehebungsarbeiten den geltendgemachten Schaden und den Mangel zu begutachten oder durch einen externen Sachverständigen begutachten zu lassen und im Anschluss daran zu beheben. Der Unternehmer darf gegenüber dem Bauherrn keine Zusagen abgeben, solange nicht das schriftliche Einverständnis des Lieferanten vorliegt. Eine Mängelbehebung durch den Unternehmer darf nur erfolgen, wenn das schriftliche Einverständnis und allenfalls Anweisungen des Lieferanten vorliegen. Als Begutachtungsgrundlage gelten die Ausführungsrichtlinien der SIA, sowie die Verlegerichtlinien und Instruktionen des Lieferanten. Bei Nichtbeachtung einer vorerwähnten Mitwirkungspflicht verwirkt der Unternehmer allfällige Ansprüche.
- 5.3 Befugnis des Lieferanten: Der Lieferant entscheidet im berechtigten Garantiefall alleine über die zu treffenden Massnahmen.

6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 6.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand: CH-6312 Steinhausen
- 6.2 Anwendbares Recht: Schweizerisches Obligationenrecht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

swisspor AG

Bahnhofstrasse 50
CH-6312 Steinhausen
Tel. +41 56 678 98 98
Fax +41 56 678 98 99
www.swisspor.com

Verkauf

swisspor AG
Industriestrasse
CH-5623 Boswil
Tel. +41 56 678 98 98
Fax +41 56 678 98 99

Technischer Support

swisspor AG
Industriestrasse
CH-5623 Boswil
Tel. +41 56 678 98 00
Fax +41 56 678 98 01



Produkte und Leistungen der swisspor-Gruppe